

## FORUM 1



### **Regenbogenfamilien im Recht – Einführung in die rechtlichen Aspekte der Gründung einer Regenbogenfamilie [Gabriela Lünsmann]**



- Familienmodelle in Regenbogenfamilien
- Gesetzliche Regelungen zur Elternschaft und deren Folgen
- Lesbische Paare und Familiengründung durch Samenspende
- Mehrelternfamilien
- Schwule Paare und Familiengründung durch Leihmutterschaft
- Trans\* Elternschaft
- Praxiswissen: Auswirkungen auf Elternzeit- und Elterngeldanspruch
- Dringender Reformbedarf



- 2-Mütter-Familie mit völlig unbekanntem Spender
- 2-Mütter-Familie mit der Samenbank bekanntem Spender
- 2-Mütter-Familie mit privatem Spender
- 2-Mütter-Familie mit/ohne Kontakt zum Vater
- 2-Mütter-Familie mit/ohne Stiefkindadoption durch Co-Mutter
- 2-Väter-Familie
- Mehrelternfamilien mit 3 oder 4 Eltern
- Trans\*Elternschaft
- Elternschaft durch Adoption
- Elternschaft durch ausländische Leihmutterschaft
- Elternschaft mit Pflegekindern

- Biologische Elternschaft
- Rechtliche Elternschaft
- Soziale Elternschaft
  - unterschiedliche rechtliche Folgen!
  - Hypothese des BGB: alles liegt bei einer Mutter + einem Vater
  - Recht folgt gesellschaftlicher Realität und regelt bestimmte Konflikte: unverheiratete Eltern, Trennung, Patchworkfamilien
  - Regenbogenfamilien: neue Konstellationen; Formen der Elternschaft fallen hier regelmäßig auseinander



- Mutter § 1591 BGB: Geburt  
biologische Mutterschaft = rechtliche Mutterschaft
- Vater § 1592 BGB:  
biologische Vaterschaft ≠ rechtliche Vaterschaft
  - Vermutung bei Ehe
  - Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung
  - gerichtliche Feststellung der Vaterschaft nach Klage

- Folgen **biologischer** Elternschaft:
  - Möglichkeit der Vaterschaftsfeststellung  
(dann auch Durchsetzung des gemeinsamen Sorgerechts)
  - seit 2008: Isolierte Klärung der Abstammung § 1598a BGB
  - seit 2013: Auskunfts- und Umgangsrecht § 1686a BGB
  - Zustimmung für Stiefkindadoption erforderlich (seit 2015 auch ohne Vaterschaftsanerkennung)

- Folgen rechtlicher Elternschaft:
  - Begründung eines Angehörigenverhältnisses im rechtlichen Sinn
  - Eintragung in die Geburtsurkunde
  - Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind
  - Zeitweilige Unterhaltspflicht gegenüber der Mutter
  - Umgekehrt: auch Elternunterhaltspflicht des Kindes
  - Durchsetzung des Sorgerechts(seit 2013 auch gegen den Willen der Mutter)
  - Umgangsrecht
  - Erbrecht

- Folgen sozialer Elternschaft:
  - Umgangsrecht § 1685 BGB
    - Voraussetzung: enge sozial-familiäre Bindung
    - Schwächeres Recht als das der biologischen/rechtlichen Eltern
  - U.U. sog. Kleines Sorgerecht bzw. Notsorgerecht für Angelegenheiten des täglichen Lebens bzw. bei Gefahr
    - nur bei Zusammenleben mit dem alleine Sorgeberechtigten

41,4% der kinderlosen lesbischen Frauen  
und  
36,4% der kinderlosen schwulen Männer  
wünschen sich ein Kind

- Eingeschränkter Zugang zu assistierter Reproduktion
  - (P) Regelungen der Landesärztekammern
  - (P) Hohe Kosten
- Keine Möglichkeit der Elternschaft beider Mütter ab Geburt
- Stiefkindadoptionsverfahren erforderlich
- Auswahl des Samenspenders:  
Privater Spender oder Samenbank?

- (P) Zugang zu Samenbanken im Inland
- Ausland: Wahlmöglichkeit: Ja-/Nein-Spender
- Aber: keine Möglichkeit der Kenntnis des Vaters für die Mütter
- Hohe Kosten
- Gesundheitsprüfung garantiert
- „Nichtbeteiligung“ des Spenders ist garantiert
- Kein Risiko bzgl. Unterhalt, Sorgerecht, Umgang etc.
- Keine Zustimmung zur Stiefkindadoption erforderlich
- bei Ja-Spendern: Kenntnis der Identität des Spenders für das Kind möglich
- Registrierung im Spenderregister bei dessen Einführung

- Bundesverfassungsgericht 1989:  
**Recht auf Kenntnis der Abstammung und des genetischen Erbes**
  - > Folge: in Deutschland Speicherung der Spenderdaten
  - > Kind kann Spenderdaten erhalten
  - > BGH 2015: auch bei minderj. Kind kann Auskunft über Spenderdaten gerichtlich durchgesetzt werden
  - > (P) mögliche Unterhalts- und Erbansprüche
  - > aktuelle Diskussion: Spenderregister

- Freundeskreis / Internetportale/ Anzeigen
- Geringere Kosten als bei Samenbanken
- Gesundheitsprüfung muss privat organisiert werden
- Kenntnis des biologischen Erbes
- Soziale Vaterschaft möglich
- (P)Beteiligung an Stiefkindadoption erforderlich (seit 2015)
- Möglichkeit von Vaterschaftsfeststellung/  
Sorgerechtsdurchsetzung auch gegen den Willen der Mütter
- Vertrauenssache
- Rechtliche Vereinbarungen über elterl. Sorge/ Umgang/  
Unterhalt nur sehr eingeschränkt möglich

- Gemeinsames Sorgerecht bei gemeinsamer  
Sorgerechtserklärung oder bei Klage des Vaters (BVerfG  
8/2010)
- Umgangsrecht für Vater immer möglich; Verzicht und  
Ausschluss sind unwirksam



- Unterhaltspflicht nur bei rechtlicher Vaterschaft
- Unterhaltsverzicht nicht wirksam möglich
- Denkbare Vereinbarungen:
  - Freistellung des Vaters durch Mutter und Co-Mutter von der Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind
  - Freistellung des Vaters durch die Co-Mutter von der Unterhaltspflicht gegenüber der Mutter
  - Notarielle Vereinbarungen sinnvoll

Seit 01.01.2005 möglich

- Eingetragene Lebenspartnerschaft
- Gemeinsamer Haushalt
- Leibliche Kinder (seit 2013 auch adoptierte Kinder/ Sukzessivadoption)
- Zustimmung der leiblichen Mutter
- Zustimmung des biologischen Vaters (wenn bekannt)
  - seit 3/2015 auch des Samenspenders ohne Vaterschaftsanerkennung
  - Notariell auch vor der Geburt möglich!
- Beteiligung des Samenspenders
  - Nicht bei Samenbanken
  - Nennung kann zwar nicht erzwungen werden, aber bei Verheimlichung wird die Adoption versagt (BGH 3/2015)
- Zustimmung des Kindes – je nach Alter (ab ca. 5 LJ)



- Notarieller Antrag beim VormundschaftsG (ab 8 Wochen nach Geburt)
- Prüfung durch das Jugendamt
- z.T. nach Ermessen: Adoptionspflegezeit 6-24 Monate
- Gerichtliche Anhörung
- Adoptionsbescheid > neue Geburtsurkunde
- Dauer i.d.R. mind. 1 Jahr
- (P) Binationale Partnerschaften / Anerkennung im Herkunftsland

- Volles Sorgerecht beider Mütter nur bei Stiefkindadoption
- Bei Alleinsorge der Mutter: Kleines Sorgerecht der eingetragenen Lebenspartnerin, solange diese mit dem Kind zusammenlebt
  - > Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes ( § 9 I LPartG); i.d.R. solche Entscheidungen, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf das Kind haben“ § 1687 I BGB).
- Notsorgerecht: Befugnis zur Vornahme aller Rechtshandlungen, die bei Gefahr im Verzug zum Wohl des Kindes notwendig sind (Bsp.: dringende ärztliche Behandlung); Sorgeberechtigter ist dann unverzüglich zu unterrichten.

- Führt theoretisch durch „Gespaltene Mutterschaft“ zu der Möglichkeit, dass eine Frau mit der Eizelle der anderen schwanger wird
- Verbot lt. Embryonenschutzgesetz
  - Strafbarkeit nur für beteiligte Ärzte
- Reproduktionsmedizinische Behandlung mit Risiken
- Nur bei medizinischer Indikation sinnvoll
- Im europäischen Ausland zugänglich: Niederlande, Belgien, Tschechische Republik

- Grundsatz: Kinder sind kein Vertragsgegenstand
- Rechtsentwicklung entsprechend gesellschaftlicher Wirklichkeit
- Bedarf an Regelungsmöglichkeit für elterliche Verantwortung von mehr als 2 Elternteilen in einer Elternvereinbarung
  - gilt auch für Patchworkfamilien
- Beispiel British Columbia/Kanada: New Family Law Act v. 2013

- Keine Vertragsfreiheit bzgl. Unterhalt, elterliche Sorge, Umgang
- Vereinbarungen daher nicht rechtsgültig
- lediglich zivilrechtliche Freistellung von Unterhaltungspflichten durch Erstattung wirksam möglich
- Vereinbarungen als symbolische Verträge zur Klärung der Vorstellungen der Beteiligten möglich und sinnvoll

## Schwule Paare und Familiengründung durch ausländische Leihmutterschaft

- Leihmutterschaft ist in Deutschland grundsätzlich verboten  
[Inanspruchnahme von Leihmutterschaft in Ländern, die dies zulassen ist NICHT strafbar]
- > Rechtliche Eltern sind i.d.R. nach ausl. Recht die Wunscheltern
- > Keine rechtl. Beziehung zwischen Leihmutter – Kind
  - (P) Anerkennung der im Ausland begründeten Kindschaftsverhältnisse
    - durch Gerichtsentscheidung
    - durch Gesetz (P) Anwendbares Recht: gewöhnlicher Aufenthalt



12/2014

- Anerkennung der Elternschaft von zwei schwulen Vätern nach **gerichtlicher Feststellung** in den USA
- Kollisionsrechtlicher Ordre Public Vorbehalt
- Maßstab: Kindeswohl
  - > andernfalls keine rechtlichen Eltern
- Ausdrückliche Einzelfallentscheidung
  - > es gibt bereits Folgeentscheidungen von OLGs

09.05.2017

[www.menschenundrechte.de](http://www.menschenundrechte.de)

22

- Lt. Transsexuellengesetz (TSG) war Elternschaft nach Transition nicht möglich
- BVerfG erklärt 2011 u.a. Regelung zur Unfruchtbarkeit im TSG für verfassungswidrig und unwirksam
- Probleme bei Elternschaft nach Transition:
  - Personenstandsrecht: Eintragung in Geburtsurkunde als Mutter oder Vater
  - Problem in der Praxis: oft große Berührungsängste

09.05.2017

[www.menschenundrechte.de](http://www.menschenundrechte.de)

23

- Anspruchsberechtigt:
  - leibliche Eltern
  - eingetragene LebenspartnerInnen im selben Haushalt
- **Es kommt NICHT auf die abgeschlossene Stiefkindadoption an !!!!!**

- Abschaffung des Stiefkindadoptionsverfahren für in Regenbogenfamilien hineingeborene Kinder
- Ermöglichung der Elternschaft von zwei Müttern ab Geburt
- Schaffung einer rechtssicheren Möglichkeit für Vereinbarungen in Mehrelternfamilien
- Rechtssicherheit bei ausländischer Leihmutterschaft
- Regelung einer Wahlmöglichkeit für Geburtseintrag bei Trans\*Eltern
- Gemeinschaftliche Adoption durch LebenspartnerInnen



**Siehe:**

[Abschlussstatement zum Fachforum 1 \(Video\)](#)

**Siehe auch:**

[LSVD Online Rechtsratgeber](#)

[LSVD Positionspapier Paper „Regenbogenfamilien im Recht“](#)

[Blogbeitrag zum Positionspapier „Regenbogenfamilien im Recht“](#)

